



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Recyclingfähig

nach

DIN EN ISO 14021
und Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von
systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3
VerpackG

(Stand: Juni 2025)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Das Recycling ist ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Ressourcennutzung und Teil der Produktverantwortung. Die Recyclingfähigkeit ist schon bei der Entwicklung von Verpackungen und Produkten wichtiger Bestandteil und zu berücksichtigenden.

Der Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wurde von der ZSVR im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt veröffentlicht.

DIN CERTCO bewertet die Beschaffenheit der Recyclingfähigkeit zur Schließung von Stoffkreisläufen und der damit verbundenen, ökologischen und ökonomischen Wertschöpfung.

Mit einem DINplus-Zeichen von DIN CERTCO wird die nachhaltige Ressourcennutzung von Produkten und Verpackungen sichtbar.

Die Basis der Zertifizierung der Recyclingfähigkeit von Produkten und Verpackungen ist DIN EN ISO 14021, der Mindeststandard Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO sowie der Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen mit dem Zertifizierungszeichen „DINplus“ zu kennzeichnen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „DINplus“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Recyclingfähige Produkte und Verpackungen erhalten das Zertifizierungszeichen „DINplus“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.tuv.com) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2025-06-01.

Vorgängerversion
2021-05-06
2021-04-01

Änderungen

- a) Abschnitt 1: Aktualisierung des Scopes und Einführung Kombiverpackung
- b) Abschnitt 3: Ergänzung von Begriffsdefinitionen
- c) Abschnitt 5.4: Einfügung Cepi recyclability laboratory test method -Part I- Recycling mill with Conventional process and Assessment acc. to 4Evergreen fibre-based packaging recyclability evaluation protocol für faserbasierte Verpackungen
- d) Abschnitt 6: Einfügung der Registrierung von Halbzeugen und Werkstoffen inklusive Registernummern
- e) Abschnitt 6.4: Ergänzung Zertifizierung von Unterzertifikaten
- f) Abschnitt 6.5: Einfügen der Registernummern für Halbzeuge und Werkstoffe
- g) Abschnitt 6.6.: Einfügen von Halbzeugen, Werkstoffen und Unterzertifikaten
- h) Abschnitt 6.9: Änderung Prüfungsumfang Überwachung und Verlängerung: NIR und Typprüfung notwendig
- i) Abschnitt 8.2: Anpassung Prüfungsumfang Überwachung
- j) Redaktionelle Änderungen

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
3	Begriffsdefinitionen	5
4	Produktanforderungen.....	6
5	Prüfung	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Prüfungsarten	6
5.2.1	Erstprüfung (Typprüfung).....	6
5.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)	7
5.2.3	Ergänzungsprüfung	7
5.2.4	Sonderprüfung.....	7
5.3	Probenahme	7
5.4	Prüfungsdurchführung.....	7
5.5	Prüfbericht.....	8
6	Zertifizierung	8
6.1	Antrag auf Zertifizierung	9
6.2	Einteilung in Verpackungsgruppen	9
6.3	Konformitätsbewertung	9
6.4	Untertzertifikate	9
6.5	Registernummern von Produkten, Werkstoffen und Halbzeugen	9
6.6	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	10
6.7	Veröffentlichungen	10
6.8	Gültigkeit des Zertifikats	10
6.9	Verlängerung des Zertifikats.....	10
6.10	Erlöschen des Zertifikats	11
6.11	Änderungen/Ergänzungen	11
6.11.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	11
6.11.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	11
6.12	Mängel an der Verpackung oder am Produkt	12
7	Eigenüberwachung durch den Hersteller	12
7.1	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK).....	12
7.2	Qualitätsmanagement-System	13
8	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	13
8.1	Allgemeines	13
8.2	Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen)	13

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DINplus-Recyclingfähig“.

Dieses Zertifizierungsprogramm bezieht sich auf Verpackungen, die gemäß § 7 Abs. 1 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind und somit gemäß § 13 Abs.3 VerpackG den Anforderungen des Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit genügen müssen.

Eingeschlossen sind Verpackungen aus Kunststoff, PPK, Glas und Metallen. Dabei wird die unbefüllte Verpackung als gesamtes Verpackungssystem betrachtet und schließt Verpackungskomponenten wie Etiketten, Siegelfolien, Deckel und Verschlüsse oder Klebstoffapplikationen mit ein. Eine getrennte Betrachtung von Verpackungskomponenten ist nur möglich, wenn sie notwendigerweise und unwiderruflich zum Ge- und Verbrauch getrennt werden müssen. Ebenfalls sind Umverpackungen zu Transportschutzzwecken und Verpackungskomponenten, die sich allein durch mechanische Beanspruchung voneinander trennen, sodass sie in der ersten Sortierstufe einzeln auftreten (Stülp- und Schnappdeckel), einzeln zu betrachten. Trennbare Verpackungskomponenten werden einzeln geprüft/bewertet und können als Kombiverpackung zertifiziert werden.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an die Verpackung selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN 14021	Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)
--------------	--

§ 21 Abs. 3 VerpackG	Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
----------------------	---

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO
- Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO

3 Begriffsdefinitionen

Verpackungskomponente

Teil der Verpackung, das von Hand oder unter Verwendung einfacher mechanischer Mittel getrennt werden kann.

Verpackungs-Typ

Verpackungen, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden wie z.B. Materialaufbau oder Werkstoff, werden als Typ definiert.

Untertyp

Verpackungen eines Typs, die sich lediglich in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Untertypen werden zu einer Verpackungsgruppe zusammengefasst.

Verpackungsgruppen: Verpackungen mit gleichem Materialaufbau. Sie unterscheiden sich lediglich durch Füllgut und/oder Füllmenge. Sie dürfen sich nicht in prozessspezifischen Kriterien unterscheiden wie z. B. Einfärbung.

Kombiverpackung:

Eine Verpackung bestehend aus trennbaren Komponenten.

Werkstoff

Werkstoff, der (im Fall von Kunststoffen) vorwiegend aus organischen Kettenmolekülen aufgebaut ist und beispielsweise zur Erzeugung von Halbzeugen oder Produkten dient. Werkstoffe enthalten gewöhnlich weitere anorganische oder niedermolekulare organische Stoffe, mit denen die Verarbeitungs- oder Anwendungseigenschaften beeinflusst werden.

Werkstoffe können auch aus anderen Materialien als Kunststoffen bestehen.

Halbzeug

Optionale Zwischenstufe zwischen Werkstoff und Produkt, z. B. Mehrschichtlamine aus mehreren Schichten Werkstoff.

4 Produktanforderungen

Das Zertifizierungsprogramm legt in Verbindung mit den referenzierten Normen und Gesetzen Anforderungen für Verpackungen fest, die als stofflich verwertbar und somit als recyclingfähig eingestuft werden können.

Allgemein legt die Norm DIN EN 14021 die Voraussetzung für die Recyclingfähigkeit fest und gibt Vorgaben für Verwendung von Kennzeichnungen der Recyclingfähigkeit.

Das Vorhandensein von geeigneten Sammelstellen für das Recycling der Produkte ist notwendig und muss im Falle von begrenzter Verfügbarkeit eindeutig beschrieben werden. Für die Kennzeichnung der Recyclingfähigkeit muss zusätzlich zum Zertifizierungszeichen der prozentuale Anteil der Recyclingfähigkeit eindeutig angegeben werden.

Bei Kombiverpackungen muss der %-Anteil der Recyclingfähigkeit je Komponente eindeutig gekennzeichnet werden oder es wird der niedrigste %-Anteil für die Gesamtverpackung angegeben.

Über diese Norm hinausgehend wird nach diesem Zertifizierungsprogramm der Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß §21 Abs. 3 VerpackG herangezogen. Analog dem Abschnitt 4 und den Anhängen 1 bis 3 wird die Recyclingfähigkeit bestimmt.

5 Prüfung

5.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Verpackungen und Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

5.2 Prüfungsarten

5.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob die Verpackung den Anforderungen nach Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

5.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen (Jährlich) durchgeführt und dient der Feststellung, ob die Zertifizierte Verpackung in der Produktionsphase der typgeprüften Verpackung entspricht.

Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

5.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 6.11) an der zertifizierten Verpackung vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

5.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

5.3 Probenahme

Die Proben für die Erst- und Überwachungsprüfung werden in der Regel vom Hersteller bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Hersteller.

Die Anzahl der Proben für die Prüfung der Verpackung wird zwischen DIN CERTCO und dem Prüflaboratorium abgestimmt, soweit sie nicht in den gültigen Prüfgrundlagen geregelt ist.

5.4 Prüfungsdurchführung

Nach Antragstellung mit Dokumentenvorlage gemäß Abschnitt 6.1 werden alle Dokumente bezüglich der zu prüfenden Probe von DIN CERTCO an das prüfende Prüflaboratorium geschickt.

Das Prüflaboratorium prüft nach Eingang der Prüfmuster zusammen mit den eingereichten Dokumenten, ob die Prüfung durchführbar ist. Ist dies der Fall, wird je Typ (siehe Abschnitt 6.2) ein Prüfmuster vom Prüflaboratorium geprüft.

- Überprüfung der Verpackungsausführung und Zusammensetzung
- Prüfung der Verfügbarkeit geeigneter Technologien zur stofflichen Verwertung
- Prüfung der Sortierbarkeit
- Prüfung auf Recyclingunverträglichkeiten
- Für faserbasierte Verpackungen ist eine Prüfung nach Cepi recyclability laboratory test method -Part I- Recycling mill with Conventional process and Assessment acc. to 4Ever-green fibre-based packaging recyclability evaluation protocol erforderlich
- Zur Identifizierung des recyclebaren Werkstoffes ist zusätzlich die Aufnahme eines NIR-Spektrums

5.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- ggf. weitere normativ geforderte Punkte

6 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierende Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 4 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

Halbzeuge und Werkstoffe können mit dem Prüfumfang einer Erstzertifizierung registriert werden. Diese Halbzeuge und Werkstoffe eignen sich zur Herstellung recyclingfähiger Verpackungen. Jedoch muss die finale Verpackung ebenfalls im Umfang einer Erstzertifizierung geprüft werden. Für registrierte Halbzeuge und Werkstoffe wird dem Zertifikatinhaber nur ein Zeichennutzungsrecht zu Marketing- und Werbezwecken, aber nicht zur Kennzeichnung des Erzeugnisses ausgestellt. Eine Registernummer wird mit der Ausstellung des Zertifikats vergeben.

6.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Ausgefülltes Datenblatt (ist Bestandteil des Antragsformulars)
- Offenlegung der chemischen Zusammensetzung der Verpackungskomponenten (inkl. Enthaltener Stoffe in Mengen unter 1 Masse-%)
- Sicherheitsdatenblätter nach REACH für jeden verwendeten Zusatzstoff zum Nachweis der Ungefährlichkeit der Zusatzstoffe
- Konstruktionszeichnung des Verpackungssystems
- Zusendung von Verpackungsmustern

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

6.2 Einteilung in Verpackungsgruppen

Verpackungsgruppen können bewertet werden, wenn der Materialaufbau der einzelnen Verpackungen dieser Gruppe identisch ist. Sie dürfen sich in Füllgut und Füllmenge unterscheiden. Verpackungen einer Verpackungsgruppe dürfen sich nicht in prozessrelevanten Eigenschaften unterscheiden wie z.B. die Einfärbung.

6.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob die Verpackung die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

6.4 Unterzertifikate

Es bedarf der Erteilung eines Unterzertifikates, wenn ein zertifizierter Typ/ Modell eines Produktes von einem anderen Unternehmen als dem (Haupt-) Zertifikatinhaber in den Markt gebracht wird. Ein Unterzertifikat kann nur unter der Voraussetzung vergeben werden, dass die Produkte identisch sind. Unterzertifikate werden mit eigener Registernummer ausgestellt. Die Gültigkeit eines Unterzertifikats und des Hauptzertifikats ist immer gleich. Erlöscht das Hauptzertifikat, wird automatisch auch das Unterzertifikat erlöschen.

6.5 Registernummern von Produkten, Werkstoffen und Halbzeugen

Aufbau der Registernummer:

- | | |
|-------------|--------|
| - Produkt | P3R000 |
| - Werkstoff | P3W000 |
| - Halbzeug | P3H000 |

6.6 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Verpackungen, für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Verpackungen entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen, Verpackungsgruppen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 6.2).

Werkstoffe und Halbzeuge erhalten nur für Marketing und Werbezwecke ein Zeichennutzungsrecht. Sie werden zertifiziert und erhalten eine Registernummer (P3Wxxx oder P3Hxxx). Je Typ wird eine Registernummer vergeben.

Für Unterzertifikate von Werkstoffen und Halbzeugen gilt dasselbe Zeichennutzungsrecht wie für das entsprechende Haupt-Zertifikat.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO sowie die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung.

6.7 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.tuv.com abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

6.8 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

6.9 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller Prüfbericht der Aufnahme eines NIR-Spektrums vorliegen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang von Abschnitt 5.2.1, die von DIN CERTCO bewertet werden. Eine erneute Prüfung nach Cepi recyclability laboratory test method -Part I- Recycling mill with Conventional process and Assessment acc. to 4Evergreen fibre-based packaging recyclability evaluation protocol ist nicht erforderlich sofern sich das zu zertifizierende Produkt, der Werkstoff oder das Halbzeug nicht in seiner Zusammensetzung und/oder Aufbau verändert hat.

6.10 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 5 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 8 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Qualitätszeichen „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

6.11 Änderungen/Ergänzungen

6.11.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 0 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für die bereits zertifizierte Verpackung aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

6.11.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes vorzulegen.

6.12 Mängel an der Verpackung oder am Produkt

Werden Mängel an einer zertifizierten Verpackung im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Verpackungen abzustellen. Der Hersteller hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 5.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und die beanstandete Verpackung wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreiber das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

7 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Verpackungseigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf die Verpackung oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

7.1 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Verpackungen mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Datum der Herstellung
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Prüfung und wenn vorgesehen, Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Datum der Aufzeichnung

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Verpackungen sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

7.2 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

8 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

8.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung der zertifizierten Verpackung und der zertifizierten Verpackung während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen von jeweils 1 Jahr statt.

DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität der Verpackung mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen.

8.2 Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen)

Die Überwachungsprüfungen finden jährlich im Umfang der Aufnahme eines NIR-Spektrums statt.